



Aarburg
zentral ideal!



**Reglement über Erschliessung,
Anschluss und Betrieb der
Elektrizitäts- und
Wasserversorgung der
Einwohnergemeinde Aarburg**

vom 21.06.2019

Inhaltsverzeichnis

- I Allgemeine Bestimmungen
§ 1 - § 10
- II Finanzierung, Beitragsarten und Ausnahmen
§ 11 - § 16
- III Berechnung der einmaligen Beiträge der Elektrizitäts-
und Wasserversorgung
§ 17 - § 23
- IV Wiederkehrende Benutzungs- und Verbrauchsgebühren
für Elektrizität und Wasser
§ 24 - § 25
- V Rechtsschutz und Vollzug
§ 26
- VI Schluss- und Übergangsbestimmungen
§ 27 - § 28

Gestützt auf § 34 Abs. 2, 2^{bis} und 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978

beschliesst die Einwohnergemeinde Aarburg:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Erschliessung, den Anschluss und die Kostentragung für die Elektrizitäts- und Wasserversorgung auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Aarburg.

² Nicht Gegenstand des vorliegenden Reglements sind die technischen Erschliessungs- und Anschlussbedingungen für die Elektrizitäts- und Wasserversorgung.

§ 2

Erstellung der Erschliessung und des Anschlusses

¹ Die Planung, Organisation, Erstellung und Erneuerung der Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie alle weiteren damit verbundenen Tätigkeiten werden ausschliesslich durch die TBA Energie AG (Werk) vorgenommen. Das Werk ist berechtigt, für die Erfüllung seiner Aufgaben Dritte beizuziehen.

² Sofern keine Anschlusspflicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften besteht, kann die Erschliessung bzw. der Anschluss eines Grundstücks verweigert werden, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist.

³ Das Werk ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen befugt, die technischen Bedingungen und Voraussetzungen für die Erschliessung und den Anschluss an die Versorgungsnetze für Elektrizität und Wasser in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder ähnlicher Form zu regeln.

	§ 3
Eigentumsverhältnisse Allgemein	Aus der Bezahlung der Beiträge entsteht kein Anspruch auf Eigentum an den Anlagen.
	§ 4
Eigentum und Unterhaltungspflicht Elektroanschluss	Die Kabelzuleitung bis und mit Hausanschlusskasten/ Einspeisefeld, ohne Einsätze (Passschrauben, Sicherungen und Sicherungsköpfe oder Griffe), gelten als Bestandteil des Verteilnetzes und stehen im Eigentum des Werkes, welche auch den Unterhalt übernimmt. Lieferung, Verlegung und Anschluss des Hausanschlusskabels und des Hausanschlusskastens erfolgt durch das Werk.
	§ 5
Eigentum und Unterhaltungspflicht Wasseranschluss	¹ Die Anlageteile der Netzanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan (Schieber), auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum des Werkes, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümer. ² Die Netzanschlussleitung wird ausschliesslich durch das Werk unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten des Werks, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümer.
	§ 6
Ausführung des Anschlusses	Das Werk bestimmt das zu verwendende Material, den Anschlusspunkt, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Dimensionierung und die Hauseinführung sowie den Standort der Messeinrichtungen.
	§ 7
Anschluss bewilligungspflichtiger elektrischer Anlagen	Für Anlagen, welche gemäss den Bestimmungen des Werkes bewilligungspflichtig sind, ist dem Werk vor dem Einreichen der Installationsanzeige ein schriftliches Anschlussgesuch mit entsprechendem Formular unter Angabe der Anschlussart, der benötigten Anschlussleistung und der technischen Daten einzureichen.

§ 8

Gebührenanpassung Die in diesem Reglement festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2017 = 99.2 Punkte (Basis April 2010 = 100 Punkte). Sie werden vom Gemeinderat mittels eines separaten Preisblattes jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 9

Mehrwertsteuer Die nachstehenden Beiträge und Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Der jeweils geltende Mehrwertsteuersatz ist dazuzurechnen und separat auszuweisen.

§ 10

Sicherstellung Die Grundeigentümer haben für die mutmasslichen einmaligen Gebühren und Beiträge gemäss diesem Reglement, vor Baubeginn Sicherheit zu leisten (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie, usw.), soweit dafür kein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von § 34 Abs. 5 BauG besteht.

II Finanzierung, Beitragsarten und Ausnahmen

§ 11

Grundsatz und Zusammensetzung

¹ Für die Erschliessung und den Anschluss eines Grundstücks an die Elektrizitäts- bzw. Wasserversorgung haben die Grundeigentümer die folgenden einmaligen Beiträge zu bezahlen:

- a) Netzanschlussbeiträge;
- b) Netzkostenbeiträge;
- c) Erschliessungsbeiträge.

² Für den Betrieb der Wasserversorgung haben die Grundeigentümer wiederkehrende Verbrauchsgebühren zu bezahlen. Die Verbrauchsgebühren für die Elektrizität richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen.

³ Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, bei leitungsgebundenen Einrichtungen auch für die Erneuerung und den Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 12

Netzanschlussbeitrag Der Netzanschlussbeitrag deckt die effektiven Erstellungskosten des Anschlusses eines Grundstücks an die Anlagen des Verteilnetzes (Anschluss Grundstück bis zum Netzanschlusspunkt) ab.

§ 13

Netzkostenbeitrag Der Netzkostenbeitrag dient als Beitrag an die Aufwendungen für die bereits bestehende Grob- und Feinerschliessung sowie die Beanspruchung und Benutzung des bestehenden Verteilnetzes und der Versorgungsinfrastruktur.

§ 14

Erschliessungsbeitrag Der Erschliessungsbeitrag wird für unbebaute Grundstücke und Quartiere sowie Bauten ausserhalb der Bauzone, welche durch die Grob- und/oder Feinerschliessung noch nicht erschlossen sind, zusätzlich zum Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag erhoben.

§ 15

Kostenumfang
Netzanschlussbeitrag Der Eigentümer des anzuschliessenden Grundstücks bzw. Objekts trägt alle mit der Erstellung des Anschlusses entstehenden Kosten, insbesondere für:

- a) Planung und Projektierung;
- b) Bauleitung;
- c) Administration;
- d) Leitungsbau, einschliesslich der Grab- und Wiederherstellungsarbeiten;
- e) Kabel, Rohre und sonstige technische Einrichtungen;

- f) Parzellenerschliessung;
- g) Netzanschluss.

§ 16

Ausnahmen bei
ausserordentlichen
Verhältnissen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse (wie provisorische Anschlüsse, nicht ganzjährig bewohnte Bauten ausserhalb der Bauzone, Anschluss von Fahrnisbauten, usw.) vorliegen, gelten die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss. Im Einzelfall kann davon abgewichen oder Ausnahmen vorgesehen werden.

III Berechnung der einmaligen Beiträge der Elektrizitäts- und Wasserversorgung

§ 17

Netzanschlussbeitrag
Elektrizitäts- und
Wasserversorgung

Der Netzanschlussbeitrag bestimmt sich anhand der effektiven Kosten, welche für die Erstellung des Anschlusses des betreffenden Grundstücks an das Verteilnetz des Werkes anfallen und ist in jedem Fall kostendeckend.

§ 18

Netzkostenbeitrag
Elektrizität;
Niederspannung
0.4kV

Der Netzkostenkostenbeitrag besteht aus einem Grundtarif, bemessen nach dem Querschnitt der Anschlussleitung und einem Zusatzbeitrag pro Zähler.

a) Grundtarif

Leiterquerschnitt	16 mm ²	Fr.	2'500.00
Leiterquerschnitt	25 mm ²	Fr.	4'000.00
Leiterquerschnitt	50 mm ²	Fr.	7'000.00
Leiterquerschnitt	95 mm ²	Fr.	11'500.00
Leiterquerschnitt	150 mm ²	Fr.	15'500.00
Leiterquerschnitt	185 mm ²	Fr.	17'500.00
Leiterquerschnitt	240 mm ²	Fr.	23'000.00
Leiterquerschnitt	300 mm ²	Fr.	29'000.00

b) Zusatzbeitrag pro Zähler

Wohnung	Fr.	500.00
Gewerbe/Schulen/öffentliche Gebäude	Fr.	800.00
Industrie/Gewerbe	Fr.	1'500.00

§ 19

Netzkostenbeitrag
Elektrizität;
Hochspannung 16kV

¹ Die Verrechnung erfolgt nach installierter Transformatorenleistung (kVA) gemäss der eingereichten Installationsanzeige (IA) oder Planungsunterlagen.

² Pro kVA installierter Transformatorenleistung beträgt der Netzkostenbeitrag Fr. 60.00.

³ Zusätzlich zum Netzanschluss- und dem Netzkostenbeitrag, werden die effektiven Erstellungskosten für die im Privateigentum stehende Trafostation inkl. Mittelspannungsanlage und Anschlussleitung, je nach Nutzungsanteil, in Rechnung gestellt.

§ 20

Netzkostenbeitrag
Wasser

¹ Der Netzkostenbeitrag richtet sich nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche. In Spezialfällen kann davon abgewichen werden.

² Zur anrechenbaren Bruttogeschossfläche zählen alle dem Wohnen und Arbeiten dienenden Flächen auch im Dach-, Attika-, Untergeschoss und in Wintergärten, unabhängig von der Definition der Bruttogeschossfläche im Zusammenhang mit der Ausnützungsziffer.

³ Die Höhe der Beiträge beträgt bei:

- | | |
|--|------------------------------|
| a) Wohnbauten | Fr./m ² 25.00 |
| b) Industrie, Gewerbe, öffentlichen Gebäuden | Fr./m ² 10.00 |
| c) Stall, Scheune, Lager | Reduktion von b von max. 60% |
| d) Schwimmbassins (Bruttoinhalt) | Fr./m ³ 15.00 |
| e) Temporären Anschlüssen | effektive Kosten |
| f) Sprinkleranlagen | Fr./Liter pro Minute 30.00 |

⁴ Für An- und Umbauten kleiner als 5m² wird kein Netzkostenbeitrag erhoben. Mehrere An- und Umbauten sind,

auch wenn sie zeitlich unabhängig voneinander erstellt werden, zusammenzurechnen.

§ 21

Erschliessungs-
beiträge Elektrizität
und Wasser

¹ Die Erschliessungsbeiträge werden aufgrund der effektiven Erstellungskosten sowie nach Massgabe des wirtschaftlichen Sondervorteils für die einzelnen Grundstücke anteilmässig festgelegt. Für die Erstellung und Änderung von Versorgungsleitungen der Groberschliessung betragen sie 50%; für die Feinerschliessung 70% der effektiven Erstellungskosten.

² Wurden für ein Grundstück bereits Erschliessungsbeiträge bezahlt, werden die Netzkostenbeiträge um die bezahlten Erschliessungsbeiträge, jedoch max. um 40% des Netzkostenbeitrags, reduziert.

§ 22

Änderung bestehend-
er Anschlüsse;
Erstellungskosten

¹ Für die Änderung von Anschlüssen, die vom Kunden verursacht werden, werden diesem die effektiven Erstellungskosten im Sinne von § 15 verrechnet.

Netzkostenbeitrag

² Für Anschlussverstärkungen und für Anschlüsse zusätzlicher Wohneinheiten ist zusätzlich zu den effektiven Erstellungskosten ein Netzkostenbeitrag zu entrichten. Dieser entspricht der Differenz zwischen dem Netzkostenbeitrag für die neue, erweiterte Anlage und jenem für die bisherige Anlage (berechnet nach den aktuellen Netzkostenbeiträgen). Ein allfälliger Überschuss infolge einer kleineren Ersatzbaute oder dem Rückbau eines Gebäudes wird nicht zurückerstattet.

§ 23

Beiträge bei ausser-
ordentlichen An-
schlussverhältnissen

Bei ausserordentlichen Verhältnissen werden grundsätzlich die effektiven Erstellungskosten für den Anschluss sowie die Miete für allfällige Mobilien erhoben. Im Einzelfall kann davon abgewichen oder eine Ausnahme vorgesehen werden.

IV Wiederkehrende Benutzungs- und Verbrauchsgebühren für Elektrizität und Wasser

§ 24

Jährliche
Grundgebühr
Wasserversorgung

Die jährliche Grundgebühr für die Wasserversorgung beträgt:

a) Haushalt Einfamilienhaus	Fr.	66.00
b) Haushalt Mehrfamilienhaus/pro Wohnung	Fr.	36.00
c) Gewerbe/Industrie ≤ 80mm	Fr.	96.00
d) Gewerbe/ Industrie >80mm	Fr.	180.00
e) Temporäre Anschlüsse	Fr.	120.00

§ 25

Verbrauchsgebühren

¹ Die Verbrauchsgebühr für Wasser beträgt zwischen Fr. 0.90 und 1.80 pro m³. Sie wird vom Werk festgelegt und ist durch den Preisüberwacher genehmigen zu lassen.

² Die Verbrauchsgebühr für Elektrizität richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen.

V Rechtsschutz und Vollzug

§ 26

Rechtsschutz,
Vollstreckung

¹ Soweit das Werk öffentliche Aufgaben wahrnimmt, hat es Verfügungskompetenz.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

VI Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

§ 28

Übergangs-
bestimmungen

¹ Alle bisherigen Bestimmungen betreffend die Erschliessung, den Anschluss an die Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie deren Finanzierung gelten als aufgehoben.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen bzw. noch nicht rechtskräftig entschiedenen Angelegenheiten werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Aarburg, 21.06.2019 / Wi / E1.C

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 21.06.2019.

In Rechtskraft erwachsen am 29.07.2019.

GEMEINDERAT AARBURG

Hans-Ulrich Schär
Gemeindeammann

Urs Wicki
Gemeindeschreiber